

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2839/09  
von Christel Schaldemose (PSE)  
an die Kommission

Betrifft: Vorsorgeprinzip im Zusammenhang mit Spielzeug

Am Dienstag, dem 31. März, berichtete der dänische Fernsehkanal DR1, wie kleine Kinder Verletzungen im Gesicht erlitten haben, nachdem sie Kosmetikartikel verwendet hatten, die mit Puppen der Marke Bratz mitgeliefert worden waren.

Der Hersteller und die dänischen Marktüberwachungsbehörden möchten die betreffenden Erzeugnisse jedoch nicht vom Markt nehmen: Der Hersteller ist nicht der Ansicht, dass die Kosmetikartikel verbotene Substanzen enthalten, und die Behörden sehen keine Rechtsgrundlage für einen solchen Schritt.

Ist die Kommission ebenfalls der Ansicht der dänischen Behörden, dass man Erzeugnisse, durch die Kinder nachweislich geschädigt worden sind, nicht vom Markt nehmen kann, weil sich nicht eindeutig feststellen lässt, welcher Stoff in dem Produkt schädlich ist?

Das Vorsorgeprinzip ist Bestandteil der überarbeiteten Spielzeugrichtlinie, die im Dezember 2008 verabschiedet wurde. Ist die Kommission der Ansicht, dass das Vorsorgeprinzip in Fällen wie dem hier beschriebenen angewandt werden kann, oder wie ist dieses Prinzip nach Auffassung der Kommission auszulegen?